

Modul M 25b-Mobilitätsfenster (Praxis)

StgPo 2014 und 2021

Herzlich willkommen

Wir wünschen Ihnen für Ihre Praxisphase viel Erfolg und hoffen, dass Sie einen spannenden Einblick in die Architekturpraxis bekommen, nette Kontakte knüpfen und schließlich hochmotiviert und um zahlreiche Erfahrungen reicher, Ihr Studium wieder bei uns aufnehmen.

Genereller Ablauf (Fußnoten beachten)

8 Punkte zu einem erfolgreichen Abschluss

1. Notenspiegel prüfen ob Vorbehalte bestehen.
Wenn Vorbehalte bestehen, sind diese zwingend bis zum Zeitpunkt des Reflexionstermins zu heilen. Zur Heilung Ihres Vorbehalts relevante Prüferinnen und Prüfer sind frühzeitig zu informieren.
2. Praxisgeber¹ suchen.
Prüfungsanmeldung durchführen (HISinOne).
Orga-Anmeldung² separat durchführen (ILIAS, hier finden Sie alle erforderlichen Unterlagen)
3. Die im ILIAS hinterlegte aktuelle Praxisvereinbarung³ benutzen.
4. Praxisphase ableisten⁴.
5. Formlose Praxisgeberbescheinigung (alternativ auch ein Zeugnis) über die vollständig und vertraglich vereinbarte Ableistung der Praxisphase über das ILIAS einreichen.
6. Reflexionsbericht zur Präsentation ausarbeiten und über das ILIAS einreichen.
9. Präsentationsplakat ausarbeiten und über das ILIAS einreichen.
8. Präsentationstermin buchen. (Buchungspool ILIAS)

Für das Einreichen (Upload) der Unterlagen gilt grundsätzlich:

Die Unterlagen müssen spätestens 1 Woche vor Ihrem gewählten Reflexionstermin vollständig im ILIAS hochgeladen sein.

Unvollständige oder fehlende Unterlagen führen zum Ausschluss und sind mit einem „nicht bestanden“ zu bewerten.⁵

Anmeldungen, ILIAS und Prüfungsanmeldung

ILIAS-Anmeldung

Über das „Integrierte Lern-, Informations- und Arbeitskooperations-System“ (ILIAS) findet **ausschließlich die Organisation** zum Modul M 25b-MF P (Praxis) statt.

Halten Sie zur Anmeldung im ILIAS die nachfolgend aufgeführten Informationen zum Praxisgeber / zur Praxisgeberin bereit:

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| A) | Name | Büro/Verwaltung/Behörde |
| B) | PLZ - Ort | Büro/Verwaltung/Behörde |
| C) | Straße und Nr. | Büro/Verwaltung/Behörde |
| D) | Telefon-Nr. | Büro/Verwaltung/Behörde |
| E) | Zur Prüfung ⁶ zugelassen? (HISinOne) | Auswahlliste |

Nach der ILIAS-Anmeldung haben Sie Zugriff auf die aktuelle Organisation zum M25 MF (P).

¹ Der Praxisgeber / die Praxisgeberin muss den Nachweis seiner / ihrer Mitgliedschaft in einer der deutschen Landesarchitektenkammern führen.

Der Nachweis über die Mitgliedschaft in einer deutschen Länderarchitektenkammer wird auf der letzten Seite der Praxisvereinbarung mit **Abdruck des Architektensiegels** geführt.

² ILIAS dient der Organisation des Mobilitätsfensters Praxis. Ansprechpartner: Modulbeauftragter/Modulbeauftragte des Fachbereichs.

³ Durch den Praxisgeber zur Verfügung gestellte Vertragsdokumente werden ebenfalls anerkannt, sofern die durch die PraxisO genannten Anforderungen erfüllt werden.

⁴ PraxisO = 360 Stunden in einem Zeitfenster von 9 bis max. 12 Wochen.

⁵ Das Einreichen der geforderten Unterlagen in Papierform oder digital per Email ist **nicht** zulässig.

⁶ Ist Ihre Prüfungsanmeldung nicht erfolgt, brechen Sie hier ab und führen zuerst Ihre Prüfungsanmeldung durch. Anschließend melden Sie sich im ILIAS an.

Prüfungsanmeldung

Die fristgerechte und ordentliche Prüfungsanmeldung obliegt Ihrer Verantwortung⁷.

Allgemeine Hinweise

Das Modul M 25b-Mobilitätsfenster (Praxis) ist im 5. Semester (Regelstudienverlauf) platziert. Das Modul ist dazu da, dass Sie Ihre bis dahin erlernten Fähigkeiten in der Praxis erproben und vertiefen können. Detaillierte Informationen hält die Praxisordnung bereit.

Neben dem Modul M 25b-Mobilitätsfenster (Praxis) können weitere Module/Lehrveranstaltungen belegt werden: s. StgPo (Anlage)

Ziel ist 30 CP im Semester zu erreichen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Modul M 25b-Mobilitätsfenster (Praxis) erhalten Sie 14 CP.

Hinweis: Die Verlegung der Praxiszeit in die vorlesungsfreie Zeit bringt keine Zeitersparnis ist aber grundsätzlich möglich. Haben Sie zum Zeitpunkt der Reflexion nicht alle erforderlichen Vorleistungen erbracht, werden Sie nicht zur Reflexionsveranstaltung zugelassen. Sind Sie angehalten eigenverantwortlich für die fristgerechte Übernahme Ihrer Leistungen in ihre Notenliste zu sorgen. Sprechen Sie Ihre Prüfer*innen frühzeitig darauf an. Die Präsentation Ihrer Reflexion erfolgt semesterbegleitend. Den Termin Ihrer Reflexionsveranstaltungen buchen Sie im ILIAS.

Zulassungsvoraussetzung zur Reflexion

Mindestens 90 CP aus den Semestern 1 bis 4.

Mindestens 4 CPs aus zwei EVen.

Bewerben

Innland

Stellen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen⁸ frühzeitig zusammen. Bewerben Sie sich rechtzeitig bei Praxisgebern und nehmen Sie zum 5. Semester Ihre Praxiszeit auf.

Europäisches Ausland

Es sind auch Praxisgeber aus dem europäischen Ausland zulässig, sofern diese den Anforderungen aus der Praxisordnung und den nachfolgend aufgezählten Anforderungen entsprechen.

Zusätzlich erforderlich (europäisches Ausland):

- Internationale Reputation.
Diese sollte durch internationale Preise nachgewiesen sein.
Veröffentlichungen in entsprechender Fachliteratur sollen ebenfalls nachgewiesen sein.
International ausgelobte und realisierte Projekte wie Stadien, Botschaften, Museen, Bauten für internationale Organisationen etc. sollen das Leistungsspektrum des Büros abbilden.
Das Investitionsvolumen der jeweiligen Projekte soll 5 Mio € erreichen bzw. übersteigen.
Büros mit „durchschnittlicher“ Planungstätigkeit werden nicht anerkannt.
- Eine aussagekräftige Internetpräsenz.
- Das Büro soll über einen Mitarbeiterstab von 20 bis 50 ArchitektInnen verfügen.
- Das Büro muss bestätigen, dass kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen Praxisnehmer und Praxisgeber besteht.
- Das Büro bestätigt explizit, dass die Durchführung der Praxisphase den Anforderungen der Praxisordnung der FH-Do, FB1 entspricht.
- Alle Bestätigungen werden durch das Büro schriftlich in deutscher und englischer Sprache vorgelegt und durch ein anerkanntes Übersetzungsbüro ausgefertigt bzw. beglaubigt.

Hinweis: Eine Vermittlung von Praxisplätzen durch den Praxisbeauftragten findet nicht statt.

⁷ Sonderfälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

⁸ Mappen mit Ihren studentischen Projekten, Vita, Motivationsschreiben, Zeugnisse, Empfehlungsschreiben etc..

Geforderte parallele Lehrveranstaltungen

Die geforderten parallelen Lehrveranstaltungen können Sie semesterunabhängig vor, nach oder parallel zu Ihrer Praxiszeit belegen. Lehrangebote finden Sie in dem für das entsprechende Semester gültige Veranstaltungsverzeichnis.

Präsentation der Reflexion

Mögliche Gliederung der Präsentation zur Reflexion:

- Einführung (Ort, Büro, Bürogröße, Tätigkeitsfelder ...) ⁹
- Persönlicher Einsatzbereich, persönliche Tätigkeiten im Büro ... ¹⁰
- Schriftliches Fazit ¹¹

Nutzen Sie Ihre Praxisphase um Einblicke in das Tätigkeitsfeld engagierter Architekturbüros zu bekommen.

Das Präsentationsplakat ist auch als Werbeträger Ihres Praxisgebers / Ihrer Praxisgeberin zu verstehen. Fragen Sie nach Möglichkeiten der Unterstützung durch Ihre Praxisstelle.

Fragen können, nach Terminvereinbarung, in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

E-Mail: juergen.juretko@fh-dortmund.de.

Dortmund, Januar 2024

⁹ Bilder und Stichworte.

¹⁰ Konzentration auf ein/zwei wesentliche Projekte/Tätigkeiten.

¹¹ Schriftliche Zusammenfassung Ihrer vorgetragenen Reflexion als ausführlicher Text im Schlussteil Ihrer Präsentation. Dieser Teil dient dem Nachweis ihrer Leistung und der Archivierung.

Vereinbarung über die Ableistung einer Praxisphase nach Praxisordnung Bachelor Architektur

Zwischen Praxisgeber (nachfolgend Praxisstelle genannt)

Praxisstelle

Straße/Hausnummer

PLZ Ort Vorwahl/Telefon Email-Adresse

und Praxisnehmer (nachfolgend Studierende/Studierende genannt)

Anrede Vorname Name

geboren am in

Anschrift

Straße/Hausnummer PLZ Ort

Mobile Studentische Email-Adresse der FH-Dortmund

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung einer Praxisphase geschlossen, die für ein Studium an der Fachhochschule Dortmund Fachbereich Architektur, Emil-Figge-Straße 40, 44227 Dortmund-Eichlinghofen im Bachelorstudiengang Architektur bzw. im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium vorgeschrieben ist. Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums; die oder der Studierende bleibt Mitglied der Fachhochschule.

§ 1 Art und Dauer der Tätigkeit

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisstelle durchgeführt und dauert _____ Stunden.

Die ersten _____ Stunden gelten als Probezeit.

2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
Beginn der Praxiszeit End der Praxiszeit

3. Die Aufgabenstellungen lauten:

A1

A2

A3

A4

A5

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

1. die oder den Studierenden in seine Aufgaben einzuführen,
2. eine qualifizierte Betreuung für die oder den Studierenden zu benennen,
3. den Besuch des oder der Modulbeauftragten zu ermöglichen,
4. der oder dem Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
5. den Fachbereich gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die oder den Studierenden Kenntnis zu geben,
6. nach Beendigung der Praxisphase der oder dem Studierenden ein Zeugnis gemäß den Ausbildungsinhalten und der Modulbeschreibung auszustellen.

§ 3 Pflichten der oder des Studierenden

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Betriebsmittel und Betriebsstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. eine Reflexion gemäß der Modulbeschreibung anzufertigen und der Betreuerin oder dem Betreuer in der Praxisstelle vorzulegen.

§ 4 Auflösung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule Dortmund. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Nach der Probezeit kann die Vereinbarung von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

4. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit dem Fachbereich erfolgen. Der oder die Studierende hat den Modulbeauftragten über die Kündigung in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Versicherungsschutz

1. Die oder der Studierende ist während der Praxisphase von der Praxisstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule Dortmund einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die Rentenangelegenheiten regelt die Praxisstelle.
3. Die oder der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Vergütung

Die Vergütung beträgt brutto _____ EUR.

§ 7 Urlaub, Krankheit, Unterbrechungen

Während der Praxisphase steht der oder dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen oder krankheitsbedingt gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule Dortmund anzustreben.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem sie in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle und der oder dem Studierenden unterzeichnet wurde.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Von der Praxisstelle wird folgende Betreuerin oder folgender Betreuer benannt:

Betreuung durch die Praxisstelle: Herr/Frau

Von dem Fachbereich wird folgende Modulbeauftragte/folgender Modulbeauftragter benannt:

Modulbeauftragte / Modulbeauftragter des Fachbereichs

S1

S2

S3

S4

S5

Praxisgeber

Studierende/Studierender

Ort, Datum

Ort, Datum

Architektensiegel

Name und Unterschrift der verantwortlichen
Architektin/des Architekten

Name und Unterschrift der
Studierenden/des Studierenden

Ergänzende Hinweise Diese Seite bitte nicht mit einreichen!

- Eine Anerkennung Ihrer Vereinbarung durch den Modulbeauftragten des Fachbereich 1 der Fachhochschule Dortmund erfolgt ausschließlich über das ILIAS (Integriertes Lern-, Informations- und Arbeitskooperations-System)
Die Vorlage einer ausgedruckten Ausfertigung ist nicht erforderlich. Per Email eingereichte Unterlagen werden **nicht** anerkannt.
- Es ist Aufgabe der/des Studierenden die digitale Ausfertigung der Vereinbarung unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten im ILIAS bereitzustellen. Erforderlich sind die Seiten 1 bis 4, wobei die Seite 4 mit dem Architektensiegel/Stempel des Praxisgebers und den Unterschriften der beiden Vertragsparteien versehen sein muss.
Fassen Sie Ihre digitale Vereinbarung zu einer zusammenhängenden Datei im PDF zusammen oder lassen die Zusammenfassung zu einer Datei im PDF durch einen geeigneten Servicedienst herstellen.
(Upload im Ablagefach)
- Beachten Sie, dass Ihre Prüfungsanmeldung im HisInOne erforderlich ist.
Prüfen Sie Ihre Anmeldungen:
 1. ILIAS (Organisation)
 2. HisInOne (Anmeldung zur Prüfung).
- Nach Abschluss Ihrer Praxiszeit lassen Sie sich durch Ihren Praxisgeber ein Zeugnis, mindestens aber eine formlose Bescheinigung, über Ihre geleistete Praxiszeit ausstellen.
Diese wird ebenfalls in digitaler Ausfertigung im PDF im ILIAS bereitgestellt (Upload im Ablagefach).
- Ihr persönlicher Termin zur Präsentation Ihrer Reflexion wird Ihnen via ILIAS mitgeteilt.
- Beachten Sie, dass der gesamte Informationsfluss ausschließlich über das ILIAS stattfindet.
Ihre private Email-Adresse wird nicht berücksichtigt bzw. abgewiesen!
- Achten Sie auf vorgegebene Fristen und halten diese zwingend ein.

Alle Mitglieder des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund wünschen Ihnen für Ihre Praxisphase viel Erfolg und hoffen, dass Sie einen spannenden Einblick in die Architekturpraxis bekommen, nette Kontakte knüpfen und schließlich um zahlreiche Erfahrungen reicher Ihr Studium fortführen.

Dortmund, 27.07.2022

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

35. Jahrgang, Nr. 47, 04.08.2014

**Ordnung für die semesterbegleitende Praxisphase (Praxis0)
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 31. Juli 2014

**Ordnung für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO)
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 31. Juli 2014

Aufgrund

- des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), in Verbindung mit
- § 22 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 46 vom 04.08.2014), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht	Seite
§1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel der semesterbegleitenden Praxisphase	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Zulassung und Betreuung	2
§ 5 Zeitpunkt und Umfang	2
§ 6 Praxisstellen bzw. Praxisplätze.....	3
§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle.....	3
§ 8 Durchführung der Praxisphase	3
§ 9 Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter	4
§ 10 Anerkennung der Praxisphase	4
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	4
 Anlage: Vereinbarung über die Ableistung einer Praxisphase	 5

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Praxisphase im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt ergänzend zu den jeweils gültigen Fassungen der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) und des Modulhandbuchs die Durchführung der Praxisphase.

§ 2

Ziel der semesterbegleitenden Praxisphase

- (1) Die semesterbegleitende Praxisphase (nachfolgend Praxisphase genannt) soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Sie dient der Vermittlung von Fachkompetenzen in Entwurf, Gebäudelehre, Städtebau und den Technikwissenschaften. Ziel ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Architektin, des Architekten, heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren. Die Studierenden können ihre besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Anforderungen einzelner Tätigkeitsbereiche vergleichen und damit die Wahl ihres künftigen Berufsweges mit größerer Sicherheit treffen.
- (2) In der Praxisphase werden die Studierenden durch mindestens zwei ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgaben mit den Arbeitsweisen eines Architekten, einer Architektin, bei der Projektentwicklung, Projektplanung und Projektdurchführung entsprechend den Leistungsphasen 2 – 8 der HOAI vertraut gemacht. Sie sollen diese Aufgaben nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe, unter fachlicher Anleitung bearbeiten.

§ 3

Rechtsstellung der Studierenden

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Sie unterliegen den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (Praktikumsgeber).

§ 4

Zulassung und Betreuung

Studierende im Bachelorstudiengang Architektur werden auf Antrag zur Praxisphase zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß **Anlage 1** der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur erfüllen.

§ 5

Zeitpunkt und Umfang

Die Praxisphase wird in der Regel im fünften Fachsemester abgeleistet; sie umfasst mindestens 360 Stunden Arbeitszeit, die in einem Zeitraum von höchstens 12 Wochen zusammenhängend absolviert werden soll. Es wird empfohlen, die Praxisphase lediglich an einer Praxisstelle zu absolvieren, jedoch sind maximal zwei Praxisstellen möglich.

§ 6

Praxisstellen bzw. Praxisplätze

- (1) Die Praxisphase kann bei Praxisgebern durchgeführt werden, die Mitglied der Architektenkammer sind und mit der Planung und Ausführung von Hochbauaufgaben befasst sind sowie Leistungen nach HOAI erbringen.
- (2) Die Studierenden schlagen selbst im Einvernehmen mit dem oder der Modulbeauftragten (§ 9) die Praxisstelle vor. Die Bewerbung um den Praxisplatz führen die Studierenden durch; die oder der Modulbeauftragte leistet hierzu in Ausnahmefällen Unterstützung.

§ 7

Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn der Praxisphase treffen die Studierenden und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung.
- (2) Die Vereinbarung soll mindestens folgenden Inhalt haben:
 - Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle,
 - Ansprechperson /Betreuer oder Betreuerin des Studierenden mit Kontaktdaten,
 - Art, Aufgaben und Dauer der Tätigkeit,
 - Gesamtarbeitszeit (mindestens 360 Stunden),
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber dem Studierenden,
 - die Pflichten des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
 - eine eventuelle Vergütung,
 - eine Regelung über den Versicherungsschutz des Studierenden,
 - die Voraussetzungen zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags.
- (3) Die Studierenden legen die schriftliche, von der Praxisstelle unterzeichnete Vereinbarung rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vor Antritt der Praxisphase, dem oder der Modulbeauftragten zur Genehmigung vor. Hierzu sollen die Studierenden die bereitgestellte Vorlage nutzen (**Anlage**).
- (4) Bei Ablehnung der Vereinbarung aus inhaltlicher oder formeller Sicht können die Studierenden eine überarbeitete Vereinbarung nachreichen. Bei wiederholter Ablehnung muss ein Wechsel der Praxisstelle vollzogen werden.

§ 8

Durchführung der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist Teil des Mobilitätsfensters, zu dem auch die Ergänzenden Veranstaltungen und die Reflexion der Praxisphase sowie die Wahlergänzungsmodule gehören.
- (2) Während der Praxisphase dürfen die Studierenden nur solche Lehrveranstaltungen belegen, die die festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisstelle nicht berühren. Ausgenommen hiervon sind die Wahlergänzungsmodule. Eine Freistellung durch die Praxisstelle zur ständigen Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen als den Wahlergänzungsmodulen ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während der Praxisphase muss den Studierenden von der Praxisstelle ermöglicht werden.
- (3) Bei einem dieser Praxisordnung entgegenstehenden Einsatz des oder der Studierenden hat der oder die Modulbeauftragte auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 9**Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter**

Der Fachbereichsrat beauftragt eine hauptamtlich lehrende Person, die dem Fachbereich angehört, mit der allgemeinen Organisation der Praxisphase. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der Studierenden,
- die Kontaktpflege mit den Praxisstellen,
- Die Betreuung und Durchführung der zur Praxisphase zugehörigen Reflexion.

§ 10**Anerkennung der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase wird von dem oder der Modulbeauftragten mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine bestandene Praxisphase mit Reflexion führt zur Vergabe von 14 Leistungspunkten.
- (2) Die Praxisphase wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden den Anforderungen des Vertrages genügt;
 2. die Reflexion mit Erfolg abgeschlossen wurde.
- (3) Kann die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, Teile der Praxisphase nicht ableisten, so kann der Prüfungsausschuss dieser Studierenden oder diesem Studierenden Ersatzmaßnahmen benennen und anerkennen. Wird die Praxisphase nicht mit „bestanden“ bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden.

§ 11**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung über die Praxisphase tritt am 1. September 2014 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium im ersten oder in einem höheren Fachsemester im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 15.07.2014 sowie des Rektorats vom 29.07.2014.

Dortmund, den 31. Juli 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Hachul

Amtliche Mitteilung

09.09.2021

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO)
für den Bachelorstudiengang Architektur und Architektur
Teilzeitstudium
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO)
für den Bachelorstudiengang Architektur und Architektur Teilzeitstudium
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 09. September 2021

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) in Verbindung mit
- § 21 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 46 vom 04.08.2014), und für den Studiengang Architektur vom 07. Januar 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 3 vom 14.01.2021), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 31. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 47 vom 04.08.2014), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Oktober 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 70 vom 08.11.2019), wird wie folgt geändert:

Der **§ 6** Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Praxisphase muss bei Praxisgebern durchgeführt werden, die Mitglied der Architektenkammer sind und mit der Planung und Ausführung von Hochbauaufgaben befasst sind sowie Leistungen nach HOAI (LP 2-8) erbringen. Alternativ kann die Praxisphase im EU-Bereich durchgeführt werden, sofern die Betreuung durch einen eingetragenen Architekten erfolgt. Wird die Praxisphase außerhalb des EU-Bereichs angestrebt, wird nach Rücksprache mit der Architektenkammer NRW im Einzelfall entschieden, ob die Durchführung möglich ist. Ebenso können Behörden Praxisgeber sein, sofern sie o.g. Leistungen erbringen.“

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO) für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 12.05.2021 sowie des Rektorats vom 08.09.2021.

Dortmund, den 09. September 2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dietz